Unterschreiben Sie für ein lebenswertes Zürich

Politische Gemeinde Stadt Zürich

Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)

Gestützt auf Art. 15 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Zürich in Form eines ausformulierten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 2^{novies} (neu)

[1] Die Stadt Zürich trifft wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung, wie insbesondere gegen Hitzetage und Tropennächte.

[2] Zu diesem Zweck erhöht sie insbesondere die Anzahl Bäume und schafft oder sichert sie zusätzliche Grünflächen.

[3] Sie wandelt im erforderlichen Umfang insbesondere Strassenflächen in Flächen für Bäume und Grünflächen um. Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr sind je mindestens in ihrem Bestand zu erhalten.

Übergangsbestimmung Art. 126 (neu)

[1] Nach Inkrafttreten von Art. 2^{novies} ist während zehn Jahren jährlich eine Fläche, welche mindestens 0,5 Prozent der gesamten Strassenfläche auf Gemeindegebiet im Referenzjahr 2021 entspricht, von befestigter Strassenfläche in Flächen für Bäume und Grünflächen umzuwandeln.

[2] Die Stadt Zürich veröffentlicht jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen und deren Wirkung.

Begründung:
Um die Stadt Zürich für die Bewohnerinnen und Bewohner hitzeerträglich zu machen, soll ein Teil des Strassenraums in Grünraum mit vielen Bäumen umgewandelt werden.

Name/Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	**Adresse in der Stadt Zürich** (Strasse und Hausnummer)	**Geburtsdatum** (Tag, Monat, Jahr)	**Unterschrift**	**Kontrolle** (leer lassen)

Beginn der Unterschriftensammlung (Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt): 28.4.2021 **Bitte gleich unterschreiben und zurücksenden**

Die vorliegende Initiative können nur Personen unterzeichnen, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen, und das Begehren ist eigenhändig zu unterschreiben. Wer sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: Brander Simone, Nordstrasse 187; Bruderer Stefan, Tièchestrasse 53; Harb Christian, Anwandstrasse 48; Hobi Silas, Waffenplatzstrasse 91; Huber René, Sempacherstrasse 79; Kunz Hanspeter, Schwellistrasse 2; Marti Andres, Else-Züblin-Strasse 42; Moser Felix, Dialogweg 3

Das Initiativkomitee ist berechtigt, das Initiativbegehren vorbehaltlos und gesamthaft mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Rückzuges in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückzuziehen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind.

Zürich, den _____ Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson
(eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

_____

Diese Initiative wird unterstützt von: SP, Grüne, Pro Velo Kanton Zürich, junge grüne zürich, JUSO, Klimastadt Zürich, WWF, Greenpeace Regionalgruppe Zürich, Integrale Politik, KlimaSeniorinnen

umverkehR Stadtklima-Initiativen Postfach 8036 Zürich

stadtklima-zh@umverkehr.ch www.stadtklima.ch www.stadtklima-zh.ch

umverkehR
Zukunft inkl.

ZURICH_U-bogen-Luft_2.indd 1 21.04.21 10:35